



Fachwart Wasserball
Marvin Jansen

Vaalser Str. 69
52074 Aachen

Mobil: 0179-3262584

**An die Vereine des Schwimmbezirk
Aachen**

- per E-Mail -
- über die Homepage -

E-Mail: wasserball@schwimmbezirk-aachen.de
Internet: www.schwimmbezirk-aachen.de

05.09.2024

AUSSCHREIBUNG

Wasserball-Bezirksmeisterschaft 2024/25

Altersklassen (§304 WB)

Maßgebend für die Festlegung der Altersklasse ist das Kalenderjahr in dem Spieler*innen das vorgeschriebene Lebensjahr erreichen und die Runde endet.

Bei mindestens zwei gemeldeten Mannschaften wird die jeweilige Klasse ausgespielt.

In den Jugendklassen dürfen weibliche Spielerinnen der entsprechenden Jahrgänge eingesetzt werden. In der untersten Liga der offenen Klasse dürfen abweichend von §305 Abs. 1 WB weibliche Spielerinnen eingesetzt werden.

Offene Klasse

Sie umfasst alle Spieler*innen nach Vollendung des 20. Lebensjahres. Spieler*innen der Altersklassen U 20, U 18 und U 16, frühestens jedoch nach Vollendung des 15. Lebensjahres, sind an Runden der offenen Klasse teilnahmeberechtigt.

Männliche und weibliche Jugendklasse U 20

Sie umfasst alle Spieler*innen im Alter von 19 und 20 Jahren. Spieler*innen der Altersklassen U 18 und U 16 sind teilnahmeberechtigt.

Männliche und weibliche Jugendklasse U 18

Sie umfasst alle Spieler*innen im Alter von 17 und 18 Jahren. Spieler*innen der Altersklassen U 16 und U 14 sind teilnahmeberechtigt.

Vertretungsberechtigter Vorstand
1. Vorsitzender: Stephanie Preetz
2. Vorsitzender: Guido Verse
Geschäftsführer: René Klein
Kassenwartin: Karin Ackmann

Geschäftsstelle:
Schwimmbezirk Aachen e. V.
Krämerstraße 25
52152 Simmerath
Vereinsregister: Nr. 2925
Amtsgericht Aachen

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
IBAN DE16 3905 0000 0048 2563 41
SWIFT-BIC AACSD33XXX
Seite 1 von 10

Männliche und weibliche Jugendklasse U 16

Sie umfasst alle Spieler*innen im Alter von 15 und 16 Jahren. Spieler*innen der Altersklassen U 14 und U 12 sind teilnahmeberechtigt.

Männliche und weibliche Jugendklasse U 14

Sie umfasst alle Spieler*innen im Alter von 13 und 14 Jahren. Spieler*innen der Altersklassen U 12 und U 10 sind teilnahmeberechtigt.

Mixed Jugendklasse U 12

Sie umfasst alle Spieler*innen im Alter von 11 und 12 Jahren. Auf §12 WB-AT wird hingewiesen. Spieler*innen der Altersklasse U 10 sind teilnahmeberechtigt.

Mixed Jugendklasse U 10

Sie umfasst alle Spieler*innen im Alter von 10 Jahren und jünger. Auf §12 WB-AT wird hingewiesen.

1. Wettkampfbestimmungen

Sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Wettkampfbestimmungen allgemeiner Teil (WB-AT) und insbesondere Fachteil Wasserball (WB), die Rechtsordnung (RO), Wettkampfpassordnung (WKP) und die Antidopingbestimmungen (ADB) des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) und deren beschlossenen Änderungen mit Datum des Erscheinens der Ausschreibung.

2. Meldung

Die Meldung erfolgt mittels des beigefügten Meldeformulars für alle Mannschaften (Jugend und offene Klasse) gemeinsam. Das Meldeformular ist bis zum **01.10.2024** (ein Tag nach der Techniker-Sitzung) unterschrieben an den Fachwart Wasserball zu senden.

Abweichend von §302 Abs. 3 ist das Spielen von mehreren Mannschaften eines Vereins in der gleichen Liga gestattet, sofern keine wichtigen Gründe entgegen stehen.

3. Meldegeld

Die Meldegelder regelt die geltende Gebührenordnung des Schwimmbezirks Aachen e.V.

Für jede teilnehmende Mannschaft der offenen Klasse ist ein Meldegeld von **120,00 €** zu zahlen. Für jede teilnehmende Mannschaft der Jugendklassen ist ein Meldegeld von **50,00 €** zu zahlen.

Das Meldegeld ist bis zum **08.10.2024** per Lastschrift-Einzug zu entrichten.

Vertretungsberechtigter Vorstand
1. Vorsitzender: Stephanie Preetz
2. Vorsitzender: Guido Verse
Geschäftsführer: René Klein
Kassenwartin: Karin Ackmann

Geschäftsstelle:
Schwimmbezirk Aachen e. V.
Krämerstraße 25
52152 Simmerath
Vereinsregister: Nr. 2925
Amtsgericht Aachen

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
IBAN DE16 3905 0000 0048 2563 41
SWIFT-BIC AACSD33XXX
Seite 2 von 10

4. Spielsystem

Es gilt §303 WB. In der offenen Klasse wird die Vorrunde mit Hin- und Rückspiel gespielt. Anschließend werden Play-Offs nach folgendem System ausgespielt:

- **Halbfinale**
 - HF1: 1. vs. 4.
 - HF2: 2. vs. 3.
 - eventuell Spiel um Platz 5: 5. vs. 6.
- **Spiel um Platz 3:**
 - Verlierer HF1 vs. Verlierer HF2
- **Spiel um Platz 1 („Bezirksfinale“):**
 - Sieger HF1 vs. Sieger HF2

In den Play-Offs gibt es immer nur ein Spiel. Heimrecht hat dabei die in der Vorrunde besser platzierte Mannschaft. Bei Punktegleichheit entscheidet der direkte Vergleich.

5. Spielplan & Terminabsprachen

Der Spielplan wird vor Beginn der Runden festgelegt. Die nach dem Spielplanschema ausgehandelten Termine müssen wie vereinbart ausgetragen werden. Die in den Spielplänen dokumentierten Spieltermine, Bäder, Anfangszeiten und Schiedsrichteransetzungen sind verbindlich und Teil dieser Durchführungsbestimmungen.

6. Spieldauer

Die Spiel- und Pausenzeiten richten sich nach §329 WB.

7. Spielfeld

Maßgebend für die Spielfeld-Einrichtung ist §316 WB.

Es wird explizit auf den Wechselraum zum fliegenden Wechsel nach §316 Abs. 5 WB hingewiesen. In begründeten Ausnahmefällen können Sondergenehmigungen vor der Saison beim Fachwart Wasserball angefragt werden.

8. Veranstalter und Ausrichter

Veranstalter ist der Schwimmbezirk Aachen, Ausrichter ist jeweils die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft (Heimmannschaft).

Vertretungsberechtigter Vorstand
1. Vorsitzender: Stephanie Preetz
2. Vorsitzender: Guido Verse
Geschäftsführer: René Klein
Kassenwartin: Karin Ackmann

Geschäftsstelle:
Schwimmbezirk Aachen e. V.
Krämerstraße 25
52152 Simmerath
Vereinsregister: Nr. 2925
Amtsgericht Aachen

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
IBAN DE16 3905 0000 0048 2563 41
SWIFT-BIC AACSDE33XXX
Seite 3 von 10

9. Spielbälle

Der Ausrichter muss zu jedem Spiel mindestens 3 Wasserbälle vorgeschriebener Größe gleichen Fabrikats zur Verfügung stellen.

10. Sportgesundheit

Alle eingesetzten Spieler*innen müssen ihre Sportgesundheit entsprechend §11 Abs. 2 WB-AT durch ein ärztliches Attest nachweisen können. Die Untersuchung liegt bei Beginn der Spielrunde nicht länger als ein Jahr zurück.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach §20 WB-AT geahndet.

Der Fachwart Wasserball wird das Vorliegen der Atteste stichprobenartig kontrollieren.

11. Besonderer Hinweis zur Jugendklasse U 14

1. Die Spielzeit beträgt 4x7 Minuten.
2. Es wird mit einem Ball Größe 4 gespielt.
3. Auf die Möglichkeit zur fliegenden Seiteneinwechslung wird verzichtet.

12. Besonderer Hinweis zur Jugendklasse U 12

Für die Jugendklasse U 12 gelten folgende abweichende Regelungen (§306 Abs. 4 WB):

4. Jedes Team spielt 4:4 exkl. Torhüter*in. Maximal 13 Spieler*innen pro Mannschaft.
5. Bei Bedarf können sich die Mannschaften unmittelbar vor dem Spiel auch auf ein*e Spieler*in mehr/weniger einigen.
6. Gespielt wird in Turnierform.
7. Das Spielfeld hat die Größe 20m x 12,5-10m.
8. Die Spielzeit hängt von der zur Verfügung stehenden Wasserzeit ab. Maximal werden 4x5 Minuten gespielt.
9. Die Größe der Tore soll 215 cm x 75 cm betragen.
10. Es wird mit einem Ball Größe 3 gespielt.
11. Die Trainer*innen der angreifenden Mannschaft dürfen bis zur Mittellinie coachen.
12. Auf die Möglichkeit zur fliegenden Seiteneinwechslung wird verzichtet.

13. Besonderer Hinweis zur Jugendklasse U 10

Für die Jugendklasse U 10 gelten folgende abweichende Regelungen (§306 Abs. 4 WB):

1. Jedes Team spielt 3:3 exkl. Torhüter*in. Maximal 10 Spieler*innen pro Mannschaft.
2. Bei Bedarf können sich die Mannschaften unmittelbar vor dem Spiel auch auf ein*e Spieler*in mehr/weniger einigen.

3. Gespielt wird in Turnierform.
4. Das Spielfeld hat die Größe 20-15m x 10m.
5. Die Spielzeit hängt von der zur Verfügung stehenden Wasserzeit ab. Maximal werden 4x4 Minuten gespielt.
6. Die Größe der Tore soll ca. 215 cm x 75 cm betragen.
7. Es wird mit einem Ball Größe 3 gespielt.
8. Die Trainer*innen der angreifenden Mannschaft dürfen bis zur Mittellinie coachen.
9. Auf die Möglichkeit zur fliegenden Seiteneinwechslung wird verzichtet.

14. Spielerlizenzen

Die teilnehmenden Spieler*innen der offenen Klasse dürfen nur mit gültigen Spielerlizenzen spielen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach §20 WB-AT geahndet. Das Nachweisen des Antrags auf Spielerlizenz gilt als Alternative, sofern die Lizenz noch nicht final erteilt wurde.

Bei Nichtvorlage wird gegen dem Verein gemäß §308 Abs. 3 WB eine Ordnungsgebühr von 25,00 € erhoben. Die Wettkampflizenz, oder deren Antrag, muss binnen 3 Tagen nach Spielende dem Rundenleiter zugeschickt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten wird gemäß §20 Abs. 3 WB-AT verfahren und auf Spielverlust entschieden. Eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € wird verhängt. Spieler*innen, deren, deren Identität nicht festgestellt werden können, sind nicht startberechtigt.

15. Stammspieler

Gemäß §308 Abs. 4 der WB müssen vor jeder Spielrunde 7 Stammspieler*innen gemeldet werden, und zwar für jede Mannschaft. Von dieser Bestimmung ist nur die unterste Mannschaft eines Vereins ausgenommen.

Die Stammspieler*innen sind dem Fachwart Wasserball zur Genehmigung bis spätestens **08.10.2024** zu melden. Dieser kann eine nicht den Voraussetzungen entsprechende Meldung zurückweisen (§308 Abs. 5 WB) und eine Änderung veranlassen, ggfs. auch nach seinem Ermessen selbst ändern.

16. Schiedsrichter

Jeder Verein hat pro gemeldeter Mannschaft in der offenen Klasse mindestens eine*n Schiedsrichter*in mit gültiger Lizenz zu stellen. Die Meldung der Schiedsrichter*innen erfolgt bis zum **08.10.2024** an den Schiedsrichterbmann und Wasserballwart. Jede*r Schiedsrichter*in hat an mindestens einem der vom Schwimmbezirk Aachen oder Schwimmverband NRW angebotenen Lehrgänge des Jahres 2024 teilzunehmen. Bei Nichtstellung von Schiedsrichter*innen wird pro fehlenden Schiedsrichter*innen eine Gebühr in Höhe von 200,00 € (§346 Abs. 2 (d) WB) erhoben.

Die Ansetzung der Schiedsrichter*innen erfolgt durch den Schiedsrichterobmann. Die angesetzten Schiedsrichter*innen reisen ohne Aufforderung zum festgelegten Spiel an. Im Falle unbegründeten Ausbleibens wird der Heimatverein des*der Schiedsrichters*in nach §346 WB mit einer Ordnungsgebühr von 50,00 € belegt. Abweichungen hiervon kann der Schiedsrichterobmann in begründeten Einzelfällen vornehmen.

Schiedsrichteranwärter*innen müssen vor ihrem ersten Einsatz ausgebildet werden. Minderjährige sind darüber hinaus vorab schriftlich beim Schiedsrichterobmann anzuzeigen. Der Schiedsrichterobmann kann die Meldung Minderjähriger zurückweisen, wenn die aktuelle Situation keine Ausbildung solcher zulässt.

Nach Einigung aller beteiligten Mannschaften, kann bei Spielen der Jugendklassen U10 und U12 auf externe Schiedsrichter*innen verzichtet werden. Eine der beteiligten Mannschaften stellt dann 1-2 ausgebildete Schiedsrichter*innen. Diese müssen nach Punkt 16 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen gemeldet sein und dem Schiedsrichterobmann mindestens einen Tag vor dem Spiel zur Eintragung in die Datenbank angezeigt werden. Bei fehlender Anzeige oder Stellung von Schiedsrichtern wird eine Gebühr i.H.v. 50 € erhoben (§346 Ab. 2 (d) WB). Es wäre wünschenswert, diese Spiele zur Heranführung der Nachwuchsschiedsrichter*innen zu nutzen.

17. Schiedsrichtervergütung (Pool)

Die Vergütung der Schiedsrichter*innen regelt die geltende Gebührenordnung des Schwimmbezirks Aachen e.V. Sie betragen derzeit 40,00 € pro Spiel und Schiedsrichter*in zuzüglich 0,30 € pro Anreiskilometer bzw. 0,35 € pro Anreiskilometer, wenn ein*e Schiedsrichter*in Mitfahrer*in ist. Die Schiedsrichterkosten werden aus dem Schiedsrichterkostenpool beglichen.

Die Kosten für die Schiedsrichter*innen sowie deren Aus- und Fortbildung werden für alle Ligen gemeinsam gepoolt. Der Betrag pro gemeldeter Mannschaft der offenen Klasse beträgt **750 €**. Dieser wird einmalig zum **08.10.2024** eingezogen. Etwaige Reste des Schiedsrichterkostenpools werden nicht ausgezahlt, sondern in die nächste Spielzeit übernommen.

Die Kassenwartin des Schwimmbezirks Aachen verwaltet den Schiedsrichterkostenpool. Ausschließlich Schiedsrichterobmann und Fachwart Wasserball sind befugt, Schiedsrichterabrechnungen und sonstige Ausgabe aus dem Pool zu genehmigen. Die Abrechnungen der Schiedsrichter*innen werden während der Saison vom Schiedsrichterobmann gesammelt und nach Abschluss der Runde oder eines Quartals des Jahres an den Kassenwart des Schwimmbezirks Aachen übergeben.

Schiedsrichter*innen, die ihre Abrechnung bis 10 Tage nach Abschluss der jeweiligen Ligen nicht eingereicht haben, verirken ihren Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung. Porto- und Telefonkosten sind nicht abrechnungsfähig. Sollte der Schiedsrichterobmann aktiver Schiedsrichter sein, sind seine Abrechnungen vor Auszahlung von einem anderen Mitglied des Wasserballausschusses zu prüfen.

18. Kampfgericht

Das Kampfgericht besteht regelmäßig aus mindestens drei Kampfrichter*innen und wird vom Ausrichter gestellt. Mindestens **eine** Person am Kampfgericht muss über eine gültige Kampfrichter-Lizenz (Kampfrichterausweis) verfügen. Ein entsprechender Lehrgang wird vor der Saison durch den Schwimmbezirk Aachen und/oder Schwimmverband NRW angeboten. Sollte kein*e geprüfte*r Kampfrichter*in mit Lizenz gestellt werden können, wird gem. § 346 Abs. 2 d) pro eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00€ verhängt.

Ein*e Vertreter*in der Gastmannschaft (ohne Lizenz) ist berechtigt im Kampfgericht als Zeitnehmer*in 2 mitzuwirken. Die Aufgabe der Torrichter*innen übernehmen die Schiedsrichter*innen.

19. Disziplinarrecht

Für alle Vorkommnisse um die ausgeschriebenen Runden wurde dem Fachwart Wasserball das Disziplinarrecht übertragen. Hierunter fällt insbesondere auch das Vergehen gegen §338 Abs. 13 und 14 WB. Vergehen gegen §343 WB werden vom Rundenleiter geahndet.

Vergehen gegen §346 Abs. 2 d) WB werden vom Schiedsrichterobmann geahndet. Eine vorherige Rücksprache mit den entsprechenden Schiedsrichter*innen und dem Fachwart Wasserball ist obligatorisch.

20. Nichtantreten

Wenn bei Nichtantreten einer Mannschaft Spielverlust die Folge war, wird eine Ordnungsgebühr zum Höchstsatz (§346 Abs. 3 WB) verhängt.

Ausnahmen hiervon kann der Fachwart Wasserball aussprechen.

21. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind grundsätzlich nur im Ausnahmefall möglich. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass das Spiel kurzfristig, vor Ende der Runde ausgetragen werden kann. Liegt das Einverständnis des Rundenleiters vor, vereinbaren die betreffenden Mannschaften einen neuen Spieltermin. Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € (§311 Abs. 1 WB) wird sofort fällig. Eine Vorverlegung, sowie ein Tausch des Heimrechts sind möglich. Der neue Spieltermin wird allen beteiligten (Gegner, SR-Obmann, Schiedsrichter*in, Rundenleiter und Fachwart Wasserball) schriftlich vom Antragsteller mitgeteilt und ist für die Betreffenden absolut bindend. Eine Spielverlegung nach §311 Abs. 3 WB (Berufung eines Stammspielers) kann nur beantragt werden, wenn der Rundenleiter innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe der Einberufung durch einen offiziellen Nachweis schriftlich informiert wurde. Gegner, SR-Obmann, Schiedsrichter*in, Rundenleiter und Fachwart Wasserball sind umgehend vom Antragsteller zu informieren. Das neu zu vereinbarende Spiel muss kurzfristig (§311 Abs. 4 WB), d.h. höchstens 2 Wochen nach offiziellem Spieltermin, jedoch noch

vor Ende der Runden, durchgeführt werden. Kommt zwischen den betreffenden Mannschaften keine Einigung zustande, wird das Spiel vom Rundenleiter angesetzt. Kann ein Spiel vor Ablauf der Runde nicht durchgeführt werden, wird nach §314 Abs. 1 a) WB verfahren.

22. Sondergenehmigungen

Sondergenehmigungen werden nur vom Fachwart Wasserball ausgestellt (z.B. Änderungen von Teilnahmeberechtigungen). Liegen die Genehmigungen nicht vor, ist wie bei der Nichtvorlage des Wettkampfpasses zu verfahren. In der offenen Klasse und den Jugendklassen können nur auf Antrag Spieler*innen eingesetzt werden, die normalerweise nicht startberechtigt wären.

23. Spielsperren

Ein Spiel, in dem ein*e gesperrte*r Spieler*in aufgestellt ist, darf nicht angepiffen werden. Verstöße gegen diese Spielsperren werden gemäß §20 WB-AT mit Spielverlust geahndet. Je nach Schwere der Verstöße gegen die sportliche Disziplin folgt ggf. noch ein weiteres Disziplinarverfahren, in dem über die automatischen Spielsperren hinaus noch weitere Spielsperren verhängt werden können. Dies gilt vor allem für Spieler*innen, die wiederholt bestraft werden.

Die Vereine sind mit Kenntnisnahme dieser Durchführungsbestimmungen auf die Folgen fehlender Teilnahmeberechtigung hingewiesen. Ein separater Hinweis nach §20 (5) WB-AT sollte durch die Schiedsrichter*innen erfolgen, ist aber nicht verpflichtend.

24. Spielprotokoll

Gemäß §343 WB ist bei allen Spielen ein Spielprotokoll auf amtlichem Formblatt (DSV-Form 201) zu fertigen. Das unterschriebene Spielprotokoll ist an den Rundenleiter zu übersenden. Online-Protokoll sollte eingesetzt werden.

25. Berichte der Schiedsrichter*innen

Die Schiedsrichter*innen werden auf die Regelung des §345 Abs. 1 WB hingewiesen, wonach die Schiedsrichter*innen Verstöße gegen die sportliche Disziplin, insb. alle Hinausstellungen gemäß

- §338 Abs. 13 WB (= ungebührliches Benehmen),
- §338 Abs. 14 WB (= brutale Handlung),
- §321 Abs. 2 WB (Rote Karte für den Trainer), oder
- §324 Abs. 2 (c) WB (Rote Karte für eine/n Spieler/in)

binnen drei Tagen unter Darlegung des Sachverhaltes und Angabe des WB-Paragrafen, wonach der Ausschluss erfolgte, dem Disziplinarberechtigten zu melden haben.

Wegen der unterschiedlichen Folgen bei Spielausschlüssen sind diese in das Spielprotokoll mit folgendem Vermerk aufzunehmen:

- „Ausschluss gem. §338 Abs. 13 WB - Bericht folgt!“,
- „Ausschluss gem. §338 Abs. 14 WB - Bericht folgt!“,
- „Ausschluss gem. §321 Abs. 2 WB - Bericht folgt!“ oder
- „Ausschluss gem. §324 Abs. 2 Buchst. c WB - Bericht folgt!“

Die Schiedsrichter*innen haben unbedingt darauf zu achten.

Sollte kein Vermerk in das Spielprotokoll eingetragen werden, gilt dennoch der anschließende Schiedsrichterbericht als ausschlaggebendes Kriterium für den Disziplinarberechtigten.

26. Datenschutzbestimmungen

Mit der Teilnahme an allen Wettbewerben erklärt sich jede*r Teilnehmer*in mit der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten einverstanden. Diese Verarbeitung erfolgt gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Es wird durch die Teilnahme am Wettbewerb ebenfalls in die Verarbeitung und Veröffentlichung der Start- und Ergebnislisten und Spielprotokolle, sowie evtl. Fotos vom Wettkampf und der Siegerehrung in Aushängen, im Internet, in sozialen Medien sowie in weiteren Publikationen des Schwimmverbandes NRW oder seiner Untergliederungen eingewilligt. Teilnehmer/innen können der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen und Löschung verlangen.

Anschriften:

Rundenleiter Offene Klasse

Jochen Drees
Juttastraße 13
52066 Aachen
Mail: wasserballliga@schwimmbezirk-aachen.de

Schiedsrichterobmann

vakant

Stellv. Schiedsrichterobmann

Lukas Gosciniak
Moltkestr. 39
52249 Eschweiler
Mail: lukas.gosciniak@famgos.de

Rundenleiter Jugend

Ulrich Tsharntke
Schurzelter Winkel 30
52074 Aachen
Mail: uli7@proscope.de

Fachwart Wasserball

Marvin Jansen
Vaalser Str. 69
52074 Aachen
Mail: wasserball@schwimmbezirk-aachen.de

Etwaige Änderungen der Durchführungsbestimmungen, nach Rücksprache mit allen beteiligten Vereinen, werden sich vorbehalten.

Mit sportlichen Grüßen

Marvin Jansen

Fachwart Wasserball - Schwimmbezirks Aachen e.V.

Anlage: - Meldeformular

Vertretungsberechtigter Vorstand
1. Vorsitzender: Stephanie Preetz
2. Vorsitzender: Guido Verse
Geschäftsführer: René Klein
Kassenwartin: Karin Ackmann

Geschäftsstelle:
Schwimmbezirk Aachen e. V.
Krämerstraße 25
52152 Simmerath
Vereinsregister: Nr. 2925
Amtsgericht Aachen

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
IBAN DE16 3905 0000 0048 2563 41
SWIFT-BIC AACSD33XXX
Seite **10** von **10**